

Amtsblatt der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

47. Jahrgang

14. Oktober 2021

Nr. 16

<u>lfd. Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur 10. Sitzung des Rates der Stadt Warstein am Mittwoch, 27.10.2021, 18:00 Uhr in der Neuen Aula der Sekundarschule Warstein, Pietrapaola-Platz 4, 59581 Warstein-Belecke	1
2	Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien sowie Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften an Adressbuch Verlage und über Alters- und Ehejubiläen	2
3	Öffentliche Bekanntmachung Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) hier: Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c Absatz 1 Satz 2 Soldatengesetz - SG	3

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 27.10.2021, 18:00 Uhr, findet die 10. Sitzung des Rates in der Neuen Aula der Sekundarschule Warstein, Pietrapaola-Straße 4, 59581 Warstein-Belecke, statt.

Gem. der aktuell gültigen CoronaschutzVO gilt für Sitzungen kommunaler Gremien die sog. 3-G-Regel (genesen-geimpft-getestet). Damit besteht eine Testpflicht vor der Teilnahme an Sitzungen als Gremienmitglied, Besucher oder Zuhörer, falls die betreffende Person nicht immunisiert ist. An der Sitzung dürfen daher nur Personen teilnehmen, die nachweislich durch Genesung oder Impfung als immunisiert gelten oder durch einen Antigenschnelltest oder PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, nachweisen, dass keine COVID19-Infektion vorliegt. Das Testerfordernis kann auch durch einen gemeinsam beaufsichtigten Selbsttest vor der Sitzung erfüllt werden. Die Stadt Warstein als Veranstalter ist zur Kontrolle der entsprechenden Nachweise verpflichtet.

Bitte beachten Sie die Aushänge zu Verhaltensregeln und Hygienemaßnahmen zum Schutz vor COVID-19 im Eingangsbereich des Sitzungsraumes.

Es muss mindestens eine medizinische Maske getragen werden. Diese darf an den Sitzplätzen abgenommen werden.

Nehmen Sie bitte bei Corona-Symptomen nicht an der Sitzung teil!

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlich:

Verleihung des Heimat-Preises 2021

Warstein, 12.10.2021

Stadt Warstein
Der Bürgermeister

gez. Schöne

(Dr. Schöne)
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien sowie Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften an Adressbuch Verlage und über Alters- und Ehejubiläen

1. Nach § 50 Abs. 1 und 2 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeister/innen sowie Landräten/innen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten erteilen. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen diese Auskünfte den Antragstellern und Parteien erteilt werden.
2. Nach § 50 Abs. 2 BMG kann eine Melderegisterauskunft bei Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk erteilt werden.
3. Nach § 50 Abs. 3 BMG dürfen Melderegisterauskünfte an Adressbuch- Verlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die Meldebehörde weist nach § 50 Abs. 5 BMG darauf hin, dass die Betroffenen in diesen Fällen jederzeit ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe ihrer Daten haben, und zwar ab der Vollendung des 16. Lebensjahres. Diese bedürfen dazu nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Meldebehörde erhoben werden. Er gilt so lange, bis er durch Erklärung gegenüber der Meldebehörde zurückgenommen wird.

Warstein, 16.09.2021

Stadt Warstein
Der Bürgermeister

gez. Schöne

(Dr. Schöne)

Öffentliche Bekanntmachung

Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG)

hier: Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c Absatz 1 Satz 2 Soldatengesetz - SG

Gemäß § 58 c des Soldatengesetzes – SG vom 30.05.2005, zuletzt geändert am 20.08.2021, übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) widersprochen haben.

Hiermit weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2022 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 c Soldatengesetz widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Warstein - Bürgercenter - Dieplohstraße 1, 59581 Warstein, zu erklären.

Die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr erfolgt zum 31.03.2022.

Warstein, 16.09.2020

Stadt Warstein
Der Bürgermeister

gez. Schöne

(Dr. Schöne)